

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz
- z. Hd. Hrn. 1. Bgm. Johann Krichenbauer
o.V.i.A. -
Max-Planck-Platz 5
84508 Burgkirchen a.d. Alz

Ihr Schreiben vom 28.06.2024
Ihr Zeichen Herr Schäfer
Unser Zeichen Sg. 21 Az.: 641.1/9
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Frau Rita Heigl
Telefon 08671/502 - 761
Fax 08671/502 71761
E-Mail Rita.Heigl@lra-aoe.de
Zimmer SE 04
Altötting, 16.12.2024

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz in die Alz und in einen Binnengraben der Alz durch die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz;

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen (geprüft und genehmigt)
- 1 Empfangsbestätigung **gegen Rückgabe**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz (Betreiber) wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung der Alz (Gewässer I. Ordnung) und eines Binnengrabens der Alz (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer aus einer öffentlichen Kanalisation im Mischsystem aus den Entlastungsbauwerken der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entlastung des bei Regenwetter über die folgenden Entlastungsbauwerke abgeworfenen Mischwassers aus den Entlastungsanlagen.

Es wird Mischwasser aus Entlastungsbauwerken an den folgenden Einleitungsstellen jeweils eingeleitet:

Entlastungsanlage	Gewässer	Flurnummer Einleitung/ Gewässer	Rechtswert (UTM 32)	Hochwert (UTM 32)
B01 (Brucker Straße)	Alz	1015/3, Gem. Burgkirchen	32.777.659	5.342.570
B02 (Burghauser Straße)	Alz	38/3, Gem. Burgkirchen	32.777.316	5.342.013
B03 (Holzen)	Alz	330/7, Gem. Burgkirchen	32.776.988	5.341.756
B04 (Hirten, Beiln)	Walder Mühlbach	120/3, Gem. Guffham	32.773.120	5.339.696
B07 (Kläranlage)	Alz	825/5, Gem. Burgkirchen	32.778.486	5.342.885

1.3 Plan

Der Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Raunecker zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Antragsschreiben	ohne	28.06.2024	Gemeinde Burgkirchen
Erläuterungsbericht	Register 1	28.06.2024	Büro Raunecker
Technische Unter- lagen, Einleitstellen, Schemaplan	Register 2 (Anlage 1 – 24)	verschieden	Büro Raunecker
Schemaplan	Register 2, Anlage 27	-	Büro Raunecker
Simulationsrechnung Zustand 2023	Register 3, Anlage 25	17.05.2024	Büro Raunecker
Simulationsrechnung Zustand 2043	Register 4, Anlage 26	17.05.2024	Büro Raunecker
Lagepläne Teilflächen	Register 5	20.03.2024	Büro Raunecker Bauwerkspläne
Bauwerkspläne Entlastungsanlagen	Register 6	verschieden	verschieden

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 05.09.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting, Sg. 21 Az. 641.1/9 vom 16.12.2024 versehen. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

2. Beschreibung der Anlagen

Das beantragte Vorhaben dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der bestehenden Kanalisation in die Alz und in einen Binnengraben der Alz. Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz betreibt seit Jahrzehnten eine Kanalisation im Mischsystem bzw. die Abwasseranlagen der

Gemeinde bestehen im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im reinen sowie im modifizierten Mischverfahren und im Trennverfahren (Schmutzwasserkanalisation) mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer von der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz betriebenen mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehenden Reinigung (Belebungsanlage mit getrennter Schlammbehandlung). Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 935 kg/d (entsprechend 15.600 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Das Vorhaben erfolgt im Bestand; es werden keine neuen Anlagen errichtet. Es ergeben sich auch keine Änderungen hinsichtlich Herkunft und Zusammensetzung des einzuleitenden Mischwassers.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum Ablauf des 31.12.2044 erteilt.

2. Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

An den einzelnen Regenüberlaufbecken und -überläufen sind folgende Volumina und Drosselabflüsse einzuhalten:

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Rückhalte Volumen (m ³)	Drossel- abfluss (l/s)
-----------------------------------	---	---------------------------

B01 (Brucker Straße)	321	220
B02 (Burghauser Straße)	662	22
B03 (Holzen)	741	360
B04 (Hirten, Beiln)	368	15
B07 (Kläranlage)	2.770	80

Summe	4.862
--------------	--------------

Die Entlastungsanlagen gehören alle einer gemeinsamen hydraulischen Einheit an.

2.2 Mittlere Entlastungsmengen

Im langjährigen Mittel dürfen folgende Parameter (Tage mit Entlastungen, Entlastungsdauer und Entlastungsmengen) nicht überschritten werden:

Entlastungsanlage	Tage mit Entlastung	Stunden mit Entlastung	Entlastungsmenge in m³/a	Entlastungsfracht AFS in kg/a
B01 (Brucker Straße)	47	95	60.000	2.850
B02 (Burghauser Straße)	60	214	103.000	4.944
B03 (Holzen)	16	13,3	32.000	1.448
B04 (Hirten, Beiln)	39	108	25.000	1.160
B07 (Kläranlage)	33	161	55.200	2.834

2.3 Spezifisches Speichervolumen im Kanalnetz

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina wird, bezogen auf das Einzugsgebiet des Kanalnetzes im Einzugsgebiet der Kläranlage Burgkirchen, je Hektar befestigte Fläche folgendes spezifische Speichervolumen im Kanalnetz festgelegt:

mindestens **41 m³/ha** an befestigter Fläche

Anrechenbar sind nur Becken, aus deren Überläufen in das Gewässer entlastet wird und deren Inhalt der Kläranlage zugeführt wird.

3. Betrieb und Unterhaltung

3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.2 Messeinrichtungen

In den Entlastungsanlagen sind an geeigneter Stelle kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen bzw. zu betreiben, mit denen die Überlaufhäufigkeit (Tage mit Überlauf), die Überfalldauer und die Überfallhöhe (für die Ermittlung der Überlaufmenge) gemessen und aufgezeichnet werden kann.

3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entladungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

3.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Altötting sowie dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.2 Bauabnahme

Auf eine Bauabnahme der bestehenden Bauwerke kann verzichtet werden.

5. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

6. Schutz der fischereilichen Belange

6.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

6.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangt, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu verständigen.

6.3 Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

6.4 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

7. Auflagen aus hygienischer Sicht des Gesundheitsamtes

- 7.1 Nach Regenereignissen, die zu einem Einstau von Becken oder Entlastungen von Mischwasserbehandlungsanlagen führen, müssen die Bauwerke und deren Ausläufe kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden.
- 7.2 Alle Anlagenteile, z.B. Pumpen, Schieber sind regelmäßig zu prüfen und zu warten.
- 7.3 Die Messeinrichtungen zur Erfassung des Entlastungs- und Betriebsverhaltens sind regelmäßig zu kontrollieren.
- 7.4 Alle durchgeführte Arbeiten sind zu dokumentieren.
- 7.5 Das Kanalisationsnetz muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere muss eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle und die Dichtheit aller Anlagenteile gewährleistet sein.

8. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Unbeschadet der Widerruflichkeit der beschränkten Erlaubnis sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften / Verordnungen des Bundes sowie des Freistaates Bayern geändert oder ergänzt werden.

9. Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer; Haftungsfreistellung

9.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Alz. Die Anlagen, die der Betreiber zu Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i.S.d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

9.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Alz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von dem Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

10. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

11. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Altötting dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting, Sg. 21 Wasserrecht schriftlich anzuzeigen.

12. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist grundsätzlich gemäß §§ 1, 9 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Eine konkrete Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt jeweils jährlich in einem gesonderten Bescheid durch das Landratsamt Altötting an die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz (hydraulische Einheit).

III. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen von Frau S. von Knippenberg werden als unbegründet zurückgewiesen.

IV. Kosten

1. Als Antragsteller hat die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt.

Die Auslagen für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein betragen 1.518,00 €.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

1. Antrag

Die bislang durch das Landratsamt Altötting erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen endet mit Ablauf des 31.12.2024. Es ist daher eine Neuerteilung der Erlaubnis rechtzeitig vor Ablauf der Frist notwendig.

Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz beantragte mit Schreiben vom 28.06.2024 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den kommunalen Entlastungsbauwerken der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz in die Alz und in einen Binnengraben der Alz.

Vorausgegangen war eine mit Bescheid vom 20.06.2007 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, die am 31.12.2022 endete. Für eine Übergangszeit hat das Landratsamt Altötting mit Bescheiden vom 22.11.2022 und 06.12.2023 jeweils eine befristete, beschränkte Erlaubnis für ein Jahr erteilt. Ursächlich dafür waren Verzögerungen bei der Erstellung der Antragsunterlagen aufgrund einer Umstellung bei den Prüfungsgrundlagen (neues Merkblatt DWA A 102 statt bisher A 128) und den dafür erst noch zu erstellenden Berechnungs- und Modellierungsprogrammen.

2. Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung; Auslegung)

Für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gelten gemäß § 15 Abs. 2 WHG die Vorgaben von § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechend. Demnach darf die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting vom 27.09.2024, Nr. 38/2024, ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 08.10.2024 bis einschließlich 07.11.2024 beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht sowie bei den Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz und Mehring zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen während der Einwendungsfrist wurde hingewiesen, ebenso auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist.

3. Stellungnahmen und Gutachten

Die beteiligten Behörden haben Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

3.1 Untere Naturschutzbehörde:

Die Fachkraft für Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 17.07.2024 mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen, da erhebliche Umweltauswirkungen oder eingriffsrelevante Tatbestände gemäß naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht festgestellt werden können, da sich Art und Umfang der seit langem bestehenden Gewässerbenutzung weder an der Alz noch am Walder Mühlbach ändern. Es wurde zum Thema Wasserbeschaffenheit um nähere Erläuterung gebeten, ob und ggf. wie der Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer reduziert werden kann.

Vom beauftragten Ingenieurbüro erfolgte dazu eine Erläuterung zum Thema Mischwasserentlastung, in der im Wesentlichen festgehalten wurde, dass mit der vorgelegten Berechnung überprüft wird, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, so dass die betroffenen Gewässer nicht über Gebühr belastet werden und dass die Betrachtung der Jahresentlastungsfrachten als Mittelwert aus einer Berechnung über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erfolgt. Weitere Reduktionen der Entlastungsfracht durch größere Bauwerke etc. seien technisch möglich, aber vom Gesetzgeber derzeit nicht vorgesehen. Auch das Wasserwirtschaftsamt Traustein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger teilte im Ergebnis mit, dass die bestehenden Anlagen die Anforderungen an den Stand der Technik erfüllen und aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Veranlassung für weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen besteht.

3.2 Gesundheitsamt, Infektions- und Umwelthygiene:

Das Sachgebiet Infektions- und Umwelthygiene des Staatlichen Gesundheitsamtes Altötting teilte in seiner Stellungnahme vom 14.08.2024, ergänzt bzw. bestätigt mit E-Mail vom 16.09.2024 die hygienisch erforderlichen Auflagen mit. Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.

Es wurde mitgeteilt, welche Maßnahmen die Kommune zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebes treffen sollte und die entsprechenden Auflagen dafür mitgeteilt.

3.3 Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei:

Die Fachberatung für Fischerei teilte mit Schreiben vom 03.09.2024 mit, dass der Betrieb von Entlastungsanlagen bei einmal bestehenden Mischwasserkanalisationssystemen unumgänglich ist. Sofern das Wasserwirtschaftsamt als allgemeiner amtlicher Gewässersachverständiger zu der Beurteilung gelange, dass die Anlagen den einschlägigen Vorschriften der Abwassertechnik nach neuestem Stand genügen, bestünden auch von fischereifachlicher Seite gegen den Weiterbetrieb der Entlastungsanlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Die zum Schutz der Fischerei für hinreichend erachteten Auflagen wurden mitgeteilt.

3.4 Gutachten des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren die antragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und das Gutachten vom 05.09.2024 vorgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Betrachtet werden im vorliegenden Antrag die Entwässerungssysteme der folgenden Gemeinden und Ortsteile (OT) im Landkreis Altötting:

- Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz; entwässert im Misch- und Trennsystem
- Gemeinde Halsbach; entwässert im Trennsystem
- Gemeinde Kirchweidach; entwässert im Trennsystem
- OT Oberschroffen, Gemeinde Unterneukirchen; entwässert im Mischsystem
- OT Bruck, Gemeinde Emmerting; entwässert im Trennsystem

Die Entwässerungssysteme leiten ihr Abwasser zur Kläranlage Burgkirchen ab.

Nicht angeschlossen an das Entwässerungssystem ist in diesem Bereich der Chemiepark Gendorf, der ein eigenes Entwässerungssystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) betreibt.

Dabei werden zu der beantragten Gewässerbenutzung die Belastung der befestigten Flächen wie folgt betrachtet:

Im Zuge der Einführung des Arbeitsblattes DWA-A 102 wird für jede Fläche ein Verschmutzungspotential in Hinblick auf den Feinanteil der abfiltrierbaren Stoffe (AFS63) definiert. Nach Anhang A des Regelwerkes findet für verschiedene Flächenarten (Dächer, Hof- und Wegeflächen/ Verkehrsflächen sowie Betriebsflächen) eine Flächenspezifizierung statt. Zur Bewertung der Oberflächenverschmutzung wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 eine qualitative Einteilung in 18 Flächenarten bzw. Flächengruppen vorgenommen. Im betrachteten Einzugsgebiet der Kläranlage Burgkirchen wurden die Flächen wie folgt eingeteilt:

Belastungskategorie	Ist-Zustand	Prognose
	A_E,b(ha)	A_E,b (ha)
I	107	112
II	5	5
III	1	1

Angeschlossene Einwohner, Trockenwetterabflüsse:

Von den etwa 14.300 Einwohnern im betrachteten Bereich sind 12.370 Einwohner (Stand 2019) an die Kläranlage angeschlossen. Die Belastung der Kläranlage liegt für 2023 bei etwa 13.200 EW, für das Prognosejahr 2043 werden 13.600 EW angegeben.

Der mittlere tägliche Trockenwetterabfluss ergibt sich mit 19,5 l/s für die Jahre 2020 – 2022.

Der Fremdwasseranfall wird mit 1,2 l/s angegeben.

Der spezifische Schmutzwasseranfall pro Einwohner wird mit 120 l/E (Tag) ermittelt.

Für den Prognosezustand wird mit einem Bevölkerungszuwachs von 3 % gerechnet.

Angaben zu den benutzten Gewässern Alz und Walder Mühlbach:

Alz:

In die Alz erfolgt die Einleitung aus den folgenden Entlastungsanlagen B01 Brucker Straße, B02 Burghause Straße, B03 Holzen und B07 Kläranlage.

Gewässerdaten:

Gewässerfolge	Alz → Inn → Donau
Gewässerordnung	I. Ordnung
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ am Pegel Burgkirchen	2,81 m ³ /s
Mittlerer Abfluss MQ Pegel Burgkirchen	12,6 m ³ /s
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1	k. A.

Die Einleitungen erfolgen in einem Bereich, in dem der Alzkanal aus der Alz ausgeleitet ist. Die Gewässer-Werte beziehen sich auf diese Ausleitungsstrecke.

Beurteilungskriterien nach Wasserrahmenrichtlinie:

Die Alz bildet im Bereich Burgkirchen a.d. Alz den Flußwasserkörper 1_F586.

Der ökologische Zustand ist aufgrund der Fischfauna als unbefriedigend eingestuft.

Weitere Biologische Qualitätskomponenten sind mit „Gut“ bewertet.

Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist mit „Gut“ bewertet.

Walder Mühlbach:

In den Entlastungskanal des Walder Mühlbaches erfolgt die Einleitung der Entlastungsanlage B04 Hirten/Beiln.

Der Entlastungskanal mündet etwa 2,2 km unterhalb der Einleitungsstelle in die Alz.

Der Entlastungskanal ist nur sehr selten mit Wasser aus dem Mühlbach beschickt.

Da der Kanal nicht abgedichtet ist, wird ein großer Teil des entlasteten Abwassers breitflächig versickern.

Der Walder Mühlbach bildet zusammen mit dem Tachinger Mühlbach und dem Mühlbach bei Garching a. d. Alz den Flußwasserkörper 1_F585. Die qualitativen Einstufungen sind für diesen trockenen Seitenabschnitt nicht relevant.

Mittlere Jahres-Entlastungsmengen im Prognose-Zustand

Aus der vorgelegten Schmutzfrachtsimulation mit Kosim ergeben sich die in diesem Bescheid unter II 2.2 festgelegten zulässigen mittleren Entlastungsmengen:

4. Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben waren bis spätestens 21.11.2024 zu erheben.

Als Fischereiberechtigte an der Alz und Betroffene wurden die Alzwerke GmbH sowie Frau Sandra von Knippenberg nach Art. 28 BayVwVfG beteiligt.

Die Alzwerke GmbH hat mit E-Mail vom 26.07.2024 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, soweit die fischereilichen Belange mit den bisherigen Nebenbestimmungen gewürdigt werden. Dies ist in diesem Bescheid unter II 6.1 bis 6.4 erfolgt.

Frau von Knippenberg teilte mit E-Mail vom 06.09.2024 mit, dass aufgrund befürchteter, nicht absehbarer Auswirkungen auf das Gewässer und den Fischbestand, ihrerseits Einwendungen erhoben werden. Als Reaktion darauf wurde ihr vom Landratsamt Altötting mit E-Mail vom 04.11.2024 mitgeteilt, dass etwaige Einwendungen im Wasserrechtsverfahren spätestens bis zum 21.11.2024 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Daraufhin hat Frau von Knippenberg mit Schreiben vom 18.11.2024, beim Landratsamt Altötting, fristgerecht eingegangen am 20.11.2024, Einwendungen vorgebracht.

Ansonsten wurden bis zum Ende der Frist keine Einwendungen Dritter erhoben. Den Einwendungen der beteiligten Behörden ist durch die im Bescheid enthaltenen Auflagen Rechnung getragen.

5. Erörterungsgespräch

Zu einem Erörterungsgespräch im Landratsamt Altötting am 04.12.2024 wurden die Einwendungsführerin, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, die Fachberatung für Fischerei und die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz eingeladen.

Das Erörterungsgespräch fand am 04.12.2024 im Besprechungsraum SE 08, Bahnhofstrasse 13, 84503 Altötting des Landratsamtes Altötting statt. Die Einwendungen wurden erörtert. Ein Protokoll über die Teilnehmer sowie den Ablauf des Erörterungstermins wurde in Abstimmung mit den anwesenden Teilnehmern dazu erstellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Einwendungen von Frau S. von Knippenberg, Inhaberin eines Fischereirechts an der Alz, zurückgewiesen werden und dem beantragtem Vorhaben unter Auflagen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen werden konnte (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6, Art. 65 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).

6. Anhörung des Antragstellers

Die Anhörung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz als Antragstellerin gemäß Art. 28 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgte durch Übersendung des Bescheidsentwurfes mit E-Mail des Landratsamtes Altötting vom 11.12.2024). Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz erklärte mit E-Mail von Herrn Schäfer vom 13.12.2024, dass mit dem Bescheidsentwurf des Landratsamtes Altötting Einverständnis besteht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell-rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz- BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1.2 Anhörungsverfahren

Für das Verfahren für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WHG.

2.1 Gestattungspflicht, Gestaltungsform

Das Einleiten von behandeltem Mischwasser aus den kommunalen Entlastungsbauwerken in die Alz und in einen Binnengraben der Alz stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Mischwasserkanalisationen transportieren Schmutzwasser und Niederschlagswasser zur Kläranlage. Entlastungsanlagen im Kanalsystem ermöglichen bei größeren Niederschlagsereignissen die direkte Ableitung des Abflussanteils, der einen definierten Maximalabfluss (Drosselabfluss) Richtung Kläranlage überschreitet.

Die Einleitung des unbehandelten Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Kanalnetz im Mischsystem in die Alz bzw. in einen Binnengraben der Alz bei Regenereignissen ist für den Betrieb der kommunalen Kanalisation zum Schutz vor hydraulischer Überlastung notwendig. Eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist auf Grund des berechtigten Interesses des Gewässerbenutzers möglich, da insbesondere wegen des gesetzlichen Verbots (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG) eine Bewilligung ausscheidet.

Die gehobene Erlaubnis schließt gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 BayVwVfG andere die Benutzung betreffende behördliche Gestattungen ein.

2.2 Gestattungsfähigkeit

Materielles Prüfprogramm für die Erteilung der Erlaubnis sind die Regelungen in § 12 WHG. Demnach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Schädliche Gewässerveränderungen im vorgenannten Sinne sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG).

2.2.1 Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Wasserrechtliche Belange

2.2.1.1 Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG, Verschlechterungsverbot, Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn durch das Vorhaben schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Es war daher eine Prüfung durchzuführen, ob durch das Vorhaben und seine Auswirkungen eine schädliche Gewässerveränderung oder eine Verschlechterung des Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörpers eintreten (Verschlechterungsverbot, Art. 4 Abs. 1 Buchst a) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) i.V.m. § 27 WHG).

Ausweislich des Wasserkörper-Steckbriefs Flusswasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027) des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist die Alz im Bereich Burgkirchen als oberirdisches Gewässer und als Flusswasserkörper „1_F586“ wie folgt eingestuft:

- Der ökologische Zustand ist aufgrund der Fischfauna unbefriedigend eingestuft.
- Weitere Biologische Qualitätskomponenten sind mit „Gut“ bewertet.
- Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist mit „Gut“ bewertet.

Der Walder Mühlbach bildet zusammen mit dem Tachinger Mühlbach und dem Mühlbach bei Garching a. d. Alz den Flußwasserkörper 1_F585. Die qualitativen Einstufungen sind für diesen trockenen Seitenabschnitt nicht relevant. Der Entlastungskanal mündet etwa 2,2 km unterhalb der Einleitungsstelle in die Alz. Der Entlastungskanal ist nur sehr selten mit Wasser aus dem Mühlbach beschickt. Da der Kanal nicht abgedichtet ist, wird ein großer Teil des entlasteten Abwassers breitflächig versickern.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Prüfung, ob eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers eintritt, ist dabei eine Prognose der zuständigen Behörde über die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jeweils relevanten Qualitätskomponenten (Biologische Qualitätskomponenten, sowie unterstützend hydromorphologische und chemische sowie allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten). Sie stellt eine fachliche Bewertung der Kausalität zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf das Gewässer dar.

Eine Verschlechterung im Sinne der WRRL liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der für den betreffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponenten um eine Klasse nachteilig ändert oder wenn bei einer bereits in den schlechten Zustand eingestuften biologische Qualitätskomponente eine weitere nachteilige Veränderung vorliegt. Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung ist dabei der Zustand des Gewässerkörpers, wie er im Zeitpunkt der Behördenentscheidung im jeweils gültigen Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist.

Gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief ist der Flusswasserkörper „1_F586“ Alz derzeit aufgrund der Fischfauna in einem „unbefriedigenden ökologischen Zustand“ eingestuft. Weitere biologische Qualitätskomponenten sind mit „Gut“ bewertet. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist mit „Gut“ bewertet. Diese Einstufungen sind nicht maßgeblich durch die beantragte Einleitung des Abwassers verursacht, sondern bereits durch andere Faktoren festgelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein als amtlicher Sachverständiger teilte Folgendes mit: „Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Mischwassereinleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustandes nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Alz sind durch die beantragten Mischwassereinleitungen der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen nicht zu erwarten.“

Es findet insofern keine erkennbare, klassenrelevante Verschlechterung einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL statt. Von einer schädlichen Veränderung oder gar Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers durch das beantragte Vorhaben ist daher nach Einschätzung der unteren Wasserrechtsbehörde nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist unter Einhaltung der beantragten Einleitungsmengen nicht zu besorgen.

Das Vorhaben steht dem Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Eine schädliche Veränderung des Gewässers Alz und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten.

2.2.1.2 §§ 55, 57 und 60 WHG

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der o.g. Anforderungen sicherzustellen.

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat ergeben, dass die Einwirkungen auf die Gewässer Alz und Walder Mühlbach durch die Abwassereinleitung durch die geforderten Auflagen so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechend geringgehalten (Emissionsprinzip). Der Stand der Technik ist durch die Einhaltung des technischen Regelwerks Arbeitsblatt DWA-A 102-2 gewährleistet.

Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat auch ergeben, dass die Einleitungen mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Immissionsbetrachtung).

Hierfür ist eine Prognose der Auswirkungen der beantragten Abwassereinleitungen auf die konkrete Gewässerbeschaffenheit und eine Bewertung anhand der im Einzelfall relevanten Kriterien nötig. Dafür werden in einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Betrachtung u.a. Gewässerstruktur, Gewässerqualität, die hydraulischen Verhältnisse an der Einleitungsstelle betrachtet, ob sich entsprechende Anforderungen ergeben, um vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern.

Für die Auswirkungen auf den Gewässerzustand gelten die Zielvorgaben des Erreichens bzw. Sicherns des guten Zustands bzw. des ökologischen Potentials (§§ 27, 47 WHG). Abwassereinleitungen dürfen nicht dazu führen, dass die Umsetzung der Zielvorgabe für den betreffenden Wasserkörper gefährdet wird. Bei Versickerung ist insbesondere § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu prüfen; wird der Besorgnisgrundsatz eingehalten, ist regelmäßig keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten (vgl. Nr. 3.3.2 der Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots (UMS v. 9.1.2018, Az. 52a-U4504-2013/5-135)).

Ferner enthält die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) Beurteilungskriterien, insbesondere die chemisch-physikalische Beschaffenheit infolge einer Abwassereinleitung (Anlagen 5,6,7 OGewV). Weitere Kriterien finden sich in LfU-Merkblättern, hier ist das LfU-Merkblatt 4.4/22 Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz-, Misch- und Niederschlagswässer einschlägig.

Die Anforderungen an Mischwassereinleitungen richten sich nach dem Schutzbedürfnis der betroffenen Gewässer an der jeweiligen Einleitungsstelle. Sie müssen einen ausreichenden Schadstoffrückhalt sicherstellen. Daraus können Normalanforderungen oder zusätzliche Anforderungen an die Mischwassereinleitung resultieren. Es muss sichergestellt sein, dass der Entlastungsabfluss hydraulisch schadlos im Gewässer abgeleitet werden kann. Misch- oder Regenwassereinleitungen aus Siedlungsgebieten können sich in Fließgewässern vor allem durch einen raschen Anstieg des Wasserspiegels und eine hohe Abflussspitze ungünstig auf die Gewässerbiozönose auswirken.

Von der Gewässerbenutzung sind die Gewässer Alz und mit dem Walder Mühlbach bzw. dessen Ausleitungskanal betroffen, die jeweils wie folgt vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein beurteilt worden sind:

Alz:

Qualitative Betrachtung:

In der Alz liegt der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) bei 2,81 m³/s. Der Überlauf aus der Summe aller Mischwasserentlastungen in Burgkirchen, die am Ende in die Alz gelangen können, liegt bei 275.000 m³/a, das sind im Mittel 0,0087 m³/s.

Die große Vermischung über das Jahr hin betrachtet lässt nicht vermuten, dass sich aus den Entlastungen erhebliche Veränderungen des Gewässers ergeben. Die bisherigen Beobachtungen und Untersuchungen an der Alz bestätigen dies.

Quantitative Betrachtung:

Laut LfU-Merkblatt 4.4/22 ist eine hydraulische Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu vermuten, wenn der Abfluss aus den Mischwasserentlastungen den HQ1 des Gewässers nicht überschreitet. Für die Alz liegt bei Burgkirchen kein Wert für HQ1 vor. Die Entlastungsmenge aus allen Entlastungsanlagen wird jedoch kaum die mittlere Niedrigwasserführung mit 2,81m³/s überschreiten.

Walder Mühlbach:

Qualitative Betrachtung:

Die Einleitung erfolgt in einen Ausleitungskanal des Walder Mühlbaches, der nur zeitweise Wasser führt. Auswirkungen auf die Gewässerqualität im ständig durchflossenen Abschnitt des Walder Mühlbaches sind damit ausgeschlossen.

Aufgrund der durchlässig befestigten Sohle des Ausleitungskanales ist bei Entlastung von Abwasser von einer weitgehenden Versickerung dieses Abwassers auszugehen. Eine Versickerung von Mischwasser sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich vermieden werden.

An der Entlastung erfolgen Messungen von Überfalldauer, Häufigkeit und Menge. Diese liegen deutlich unter den Ergebnissen der Simulationsrechnung.

Jahr	Entlastungstage	Entlastungsdauer	Entlastungsmenge
2023	14	33 h	7.973 m ³
2022	5	16 h	9.626 m ³
2021	8	38 h	8.929 m ³
Simulation für 2043	39	108 h	25.000 m ³

Das Mischungsverhältnis an der Entlastung liegt laut Berechnung bei 34. An die Entlastung werden damit weitergehende Anforderungen nach Punkt 4.3.3.2 des LfU – Merkblattes 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser“ erfüllt.

Der mittlere Schmutzwasserabfluss aus dem Einzugsgebiet liegt bei 1,89 l/s. Daraus ergeben sich für die Entladungsdauer von 33 - 108 h etwa 225 - 770 m³ Schmutzwasser, die hier eingeleitet werden. Dies entspricht etwa der Schmutzfracht von 5 – 16 Einwohnern.

Quantitative Betrachtung

In hydraulischer Hinsicht sind keine Beeinträchtigungen von Gewässern zu erwarten.

Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet oder betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Laut dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein sind die Anlagen so beschaffen, dass die Einhaltung der in § 57 Nr. 1 und Nr. 2 WHG aufgestellten Voraussetzungen gewährleistet ist. Ferner werden die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

2.2.1.3 Sonstige wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist nicht anzunehmen.

Dies gilt insbesondere für die Einleitung in den Walder Mühlbach, bei dem eine Versickerung breitflächig über die Kanalsohle erfolgt. Über die Bodenpassage sind Rückhalt- und Abbauprozesse zu erwarten. Hydrogeologisch betrachtet liegt der Versickerungsbereich im Grundwasserbegleitstrom der Alz. Eine Einflussnahme auf öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen kann ausgeschlossen werden, private Trinkwassernutzungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein nicht bekannt. Der Besorgnisgrundsatz des § 48 WHG steht hier nicht entgegen. In Anbetracht der vorhandenen Gegebenheit kann die Einleitung aus wasserwirtschaftlicher Sicht weitergeführt werden.

Es bestehen somit insgesamt keine wasserrechtlichen Versagungsgründe.

2.2.2 Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG; Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Neben den Belangen der Wasserwirtschaft, die oben und unter 2.2.1 dargelegt sind, werden das Wohl der Allgemeinheit und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die Belange der Fischerei, des Naturschutzes und des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes (Abwasserhygiene) konkretisiert.

2.2.2.1 Naturschutz

Da keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, liegt kein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vor. Zudem entspricht der beantragte Benutzungsumfang dem bisher erlaubten Benutzungsumfang.

Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder eines zum Schutz von Fauna und Flora wichtigen Lebensraumes, wie FFH-Gebieten, natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotope sind durch die Abwassereinleitung nicht zu erwarten.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde um nähere Erläuterung zum Thema Wasserbeschaffenheit gebeten, ob und ggf. wie der Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer reduziert werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein teilte im Gutachten vom 05.09.2024 dazu folgendes mit, dass mit den bestehenden Anlagen die Anforderungen an den Stand der Technik gemäß DWA Arbeitsblatt 201 erfüllt werden. Die Anforderungen

bezüglich der Gewässereigenschaften werden gemäß dem LfU - Merkblatt 4.4/22 erfüllt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein keine Veranlassung gesehen, durch weitergehende Maßnahmen (zusätzliche Rückhaltebecken oder Vorbehandlungsanlagen) den Eintrag von Nährstoffen weiter zu reduzieren.

2.2.2.2 Fischerei

Gegen den Weiterbetrieb der Entlastungsanlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anlagen den einschlägigen Vorschriften der Abwassertechnik nach dem neuesten Stand entsprechen. Dies wird durch die Beurteilung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamts Traunstein und die Umsetzung der vorgeschlagenen und in diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Die von der Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahme vom 03.09.2024 mitgeteilten und für erforderlich gehaltenen Auflagen werden in diesem Bescheid unter II Nrn. 6.1 bis 6.4 festgesetzt.

2.2.2.3 Gesundheitsverwaltung

Zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebes sind aus Sicht der Stadthygiene die unter II Nrn. 7.1 bis 7.5 genannten Auflagen zum Betrieb von der Gemeinde durchzuführen.

2.2.2.4 Sonstige öffentliche Belange

Entscheidungserhebliche sonstige öffentliche Belange sind nicht erkennbar. Bei plan- und ordnungsgemäßem Betrieb der Abwasseranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit damit insgesamt nicht zu besorgen. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse schädliche Veränderung der Gewässereigenschaften der Alz und des Walder Mühlbachs bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Versagensgründe im Sinne der §§ 12, 55 und 57 WHG liegen für die Erteilung der Erlaubnis damit nicht vor.

2.3 Gesamtergebnis, Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserrechtsbehörde (wasserwirtschaftliches Bewirtschaftungsermessen).

Die unter 2.2.1.1 bis 2.2.2.4 abgehandelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange bleiben durch das Vorhaben gewahrt.

Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes ergibt sich, dass beim beantragten Vorhaben die in § 5 Abs. 1 WHG festgelegten allgemeinen Sorgfaltspflichten eingehalten werden und die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

Auch Rechte und rechtlich geschützte Interessen privater Dritter sind Teil des Abwägungsvorgangs im Rahmen der Ermessensausübung. Die Fischereiberechtigten wurden über das Vorhaben informiert und haben teilweise ihre Zustimmung erklärt.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wurden von einer Fischereiberechtigten private Einwendungen erhoben. Diese wurden in einem Erörterungsgespräch erörtert und werden im Ergebnis als unbegründet zurückgewiesen.

Im Ergebnis liegen keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis als Anschluss Erlaubnis zur unveränderten Fortführung der bestehenden Abwassereinleitung anzuführen wären.

Nach Abwägung aller Umstände kann der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz wieder eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß und in Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden.

Es kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und somit im öffentlichen Interesse liegt (§ 15 WHG). Die Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt (Art. 40 BayVwVfG).

3. Widerruflichkeit und Befristung

Die Widerruflichkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 WHG.

Die Befristung stützt sich auf § 13 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetze (BayVwVfG). Die Befristung ist gem. § 13 Abs. 2 WHG grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde; dieses Ermessen wird durch Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) dahingehend gelenkt, dass Erlaubnisse grundsätzlich immer zu befristen sind. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nach § 13 Abs. 1 und 2 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Unter Würdigung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sind die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Verhütung nachteiliger Wirkungen erforderlich, ausreichend und angemessen.

4.1 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

4.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 47 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper Alz sowie den Walder Mühlbach ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Auch eine Einflussnahme auf öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen ist nicht anzunehmen. Der Besorgnisgrundsatz des § 48 WHG steht nicht entgegen.

4.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der im Mittel zulässige Abfluss in die Gewässer durch die im langjährigen Mittel zulässigen Parameter Tage mit Entlastung, Stunden mit Entlastung, Entlastungsmengen in m³/a und Entlastungsfracht in kg/a sowie durch die Festlegung eines spezifischen Speichervolumen im Kanalnetz begrenzt und der zulässige Drosselabfluss bei den jeweiligen Entlastungsanlagen festgehalten.

4.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.5 Messeinrichtungen

Messdaten liefern unverzichtbare Grundlagen, um die Wirksamkeit von Entlastungsanlagen und damit die Auswirkung der Mischwasserreinleitung auf das Gewässer beurteilen zu können. Es wird daher die kontinuierliche Überwachung von Entlastungshäufigkeit, Entlastungsdauer und Überlaufhöhe angestrebt. Die Messdaten sind auszuwerten, zu dokumentieren und gemäß der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

4.6 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

4.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltung für die Alz obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.8 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in dem jeweiligen Abschnitt enthalten.

4.9 Schutz der fischereilichen Belange

Die Auflagen in Nr. II 6 des verfügenden Teil des Bescheides sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Fischerei zu verhüten oder auszugleichen.

4.10 Auflagen aus hygienischer Sicht des Gesundheitsamtes

Die Auflagen in Nr. II 7 des verfügenden Teil des Bescheides sollen einen hygienisch einwandfreien Betrieb aus Sicht der Stadthygiene gewährleisten.

4.11 Rechtsnachfolge

Die Regelung bezüglich der Rechtsnachfolge ergibt sich aus § 8 Abs. 4 WHG.

4.12 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der unter II Nr. 8 des verfügenden Teil des Bescheides festgelegte Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Inhalts- und Nebenbestimmung stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Diese Möglichkeit zur nachträglichen Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist erforderlich, um eventuell nachträglich bekannt werdende nachteilige Wirkungen für andere vermeiden oder ausgleichen zu können bzw. um auf Änderungen oder Ergänzungen von gesetzlichen Grundlagen, EU-Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften und Verordnungen des Bundes sowie des Freistaates Bayern reagieren zu können.

5. Begründung der Entscheidung über Einwendungen

Mit Schreiben vom 18.11.2024 hat Frau Sandra von Knippenberg als Inhaberin des Fischereirechts an der Alz im Bereich der Flusskilometer 6,8 bis 9,8 (und damit flussabwärts der Einleitstellen) ihre Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Dabei hat sie eine zunehmende Häufigkeit von starken Regenereignissen, eine vergrößerte Wahrscheinlichkeit von Einleitungen von Mischwasser in die Alz, eine damit verbundene zunehmende Verschmutzung der – bereits vorbelasteten – Alz, eine weiter bestehende bzw. zunehmende starke Gefährdung des Fischbestandes in der Alz und einen mit 20 Jahren zu langen Genehmigungszeitraum angegeben.

Beim Erörterungsgespräch am 04.12.2024 wurden diese Einwendungen und die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten besprochen und erörtert.

Nach Einschätzung von Wasserwirtschaftsamt Traunstein und der Fachberatung für Fischerei sind die vorgesehenen Auflagen zum Schutz der Fische ausreichend; es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen. Die von der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vorgelegten Planunterlagen wurden wasserwirtschaftlich geprüft und entsprechen dem Stand der Technik. Die Einwendungen hinsichtlich der vorgetragenen befürchteten Auswirkungen der Mischwassereinleitungen auf den Fischbestand in der Alz sind in den unter II Nrn. 6.1 bis 6.4 festgelegten Auflagen auf Vorschlag der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern bereits weitestmöglich berücksichtigt. Im Übrigen sind die Einwendungen hinsichtlich einer zunehmender Menge von Entlastungsereignissen in den Bestimmungen und Auflagen seitens des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein bereits berücksichtigt. Mit den in diesem Bescheid festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird eine gesetzeskonforme Einleitung von Abwässern in die Alz sichergestellt. Weitergehende zusätzliche oder strengere Anforderungen können hier nicht begründet werden.

Die Einwendungen von Frau Sandra von Knippenberg waren daher zurückzuweisen.

Nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf eine gehobene Erlaubnis, wenn zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Nach Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und nach Einschätzung des Landratsamtes Altötting sind hier keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter erkennbar bzw. es wurden die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeglichen oder vermieden.

Gemäß § 14 Abs. 4 WHG gelten § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass durch die Gewässerbenutzung der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Benutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Derartige Beeinträchtigungen geschützter Interessen sind vorliegend nicht erkennbar.

Es bestehen somit insgesamt keine wasserrechtlichen Versagungsgründe.

6. Begründung zur Abwasserabgabe

Die Verpflichtung, eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG an den Freistaat Bayern zu entrichten, begründet sich in § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Nach § 9 Abs. 1 AbwAG ist die Unternehmerin abgabepflichtig.

Die Abwasserabgabe wird jeweils jährlich in einem gesonderten Abgabebescheid festgesetzt, Art. 12 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

Eine Kanalisation im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 BayAbwAG liegt vor, wenn die Kanalisation eine hydraulische Einheit bildet. Nicht von Bedeutung ist, wie viele Betreiber (z.B. Gemeinden) an dieser Kanalisation beteiligt sind (vgl. Nr. 2.2.1 VwVBayAbwAG).

7. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarifstelle 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Auslagen werden nach Art. 10 KG erhoben. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein betragen 1.518,00 €.

Hinweise:

1. Die angeschlossene, abflusswirksame befestigte Fläche A_E,b im Einzugsgebiet der Kläranlage Burgkirchen ist auf 118,5 ha zu beschränken.
2. Die Grundstückseigentümer sollten von der Gemeinde in geeigneter Weise, z.B. durch einen Hinweis, Presseberichte u.v.a.m., immer wieder motiviert werden, wie unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten Niederschlagswasser, z.B. Regen, Schnee, von befestigten bzw. versiegelten Flächen ortsnah in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt oder genutzt werden kann, z.B. für Gartenbewässerung o. ä. bei Hitze, Dürre oder Trockenheit und auf Einleitungen in die Kanalisation im Mischsystem teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Eine Senkung der Mischwasserabflussmenge aus der Entlastungsanlage ist dadurch möglich.
3. Die Bezeichnung des B01 wurde von bisher SKU Gendorf in Brucker Straße geändert. Dies erfolgt auf Anregung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hin.
4. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall –DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen- Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Vom Baden in Flüssen wird grundsätzlich abgeraten, da diese als Vorfluter nachweislich immer wieder grenzwertüberschreitend mit Fäkalkeimen belastet sind und damit eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.


Alea Lang
Abteilungsleiterin